

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG:

Der Markt Neukirchen b.Hl.Blut beabsichtigt die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens („RH4a“) am Klapfenbach und in diesem Zuge die Verlegung und Umgestaltung des Klapfenbaches. Der Standort des Beckens liegt südlich des Wohngebietes „Am Klapfenbach“, westlich des Fließgewässers. Das Rückhaltebecken ist als ungesteuertes Trockenbecken im Nebenschluss geplant, d. h. der Stauraum wird nur im Hochwasserfall mit Wasser gefüllt. Das Rückhaltevolumen beläuft sich auf ca. 11.000 m³. Das Becken reduziert den Gesamtabfluss im Klapfenbach bei einem Bemessungshochwasser (HQ100+15%) von 1,5 m³/s auf 1,0 m³/s. Dazu wird das Hochwasser des Klapfenbaches ab einem Abfluss von 0,4 m³/s von einem neuen Einlauf- bzw. Trennbauwerk im Klapfenbach in das Becken eingeleitet. Der Klapfenbach wird zwischen Trenn- und Auslaufbauwerk auf einer Länge von ca. 120 m nach Osten verlegt und naturnah angepasst. Auf der Westseite des Beckens erfolgt zusätzlich eine Geländemodellierung mit den anfallenden Überschussmassen. Diese verhindert, dass bei Starkregen Wasser aus dem südwestlich verlaufenden Tradtbach am geplanten Becken vorbei nach Norden abfließen und die dortige Bebauung (Klapfenbachstraße) erreichen kann. Dieses Wasser wird zukünftig durch eine flächige Auffüllung zum Becken hin abgeleitet. Das Vorhaben betrifft unmittelbar die Grundstücke mit den Flurnummern 492/2, 496, 497/2, 497/24, 497/35, 500, 507, 507/2, 507/3, 509, 509/1, 510/1, 695/2, 1076 der Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.6.2 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Die Verbesserung bzw. Herstellung des Hochwasserschutzes dient dem Schutz von Leib und Leben der betroffenen Anwohner (Schutzgut Mensch). Abfälle, Belästigungen oder Gesundheitsrisiken werden nicht verursacht. Für das Vorhaben werden zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Grünflächen beansprucht. Unvermeidbare Eingriffe in höherwertige Bereiche, insbesondere Einbauten in das Fließgewässer und Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen werden durch umfangreiche, als Teil des Vorhabens verbindlich geplante Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auf die Aufrechterhaltung der Gewässerdurchgängigkeit am Trennbauwerk wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde besonderer Wert gelegt. Weitere nicht vermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Erschütterungen) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und werden außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 12.02.2020
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner